

## **Merkblatt zur Erfassung von Cash-Pooling in der vierteljährlichen Schuldenstatistik**

### **1. Definition von Cash-Pooling in der amtlichen Statistik**

Cash-Pooling (auch Liquiditätsverbund genannt) bezeichnet eine Konstellation, in der Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements einander liquide Mittel zur Verfügung stellen oder auf diese zurückgreifen können.

Die den Cash-Pool verwaltende Einheit wird „Cash-Pool-Führer“, die teilnehmenden Einheiten „Cash-Pool-Einheiten“ genannt. Als Einheiten im Sinne von Cash-Pooling gelten nur Einheiten, die über eine eigenständige Rechnungslegung verfügen. Liquiditätsbeziehungen mit Einheiten, die selbst keine eigenständigen berichtspflichtigen Einheiten in den Finanzstatistiken sind (z.B. innere Darlehen aus Rücklagen, für die keine Sonderrechnung geführt wird), sind nicht zu erfassen.

Insbesondere folgende Sachverhalte sind beim Cash-Pooling auszuweisen:

- Liquiditätsverbünde zwischen Kernhaushalten (z.B. Einheitskassen oder Amtskassen)
- Liquiditätsverbünde zwischen Kern- und Extrahaushalten und sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen
- Liquiditätsverbünde, die „Cash Concentration“<sup>1</sup> praktizieren
- Liquiditätsverbünde über Landeshauptkassen

### **2. Meldung von Cash-Pooling in der vierteljährlichen Schuldenstatistik**

Durch die Erfassung von Cash-Pooling sollen die Verbindlichkeiten aus dem Liquiditätsmanagement in der vierteljährlichen Schuldenstatistik ganzheitlich und konsistent abgebildet werden können.

Liquiditätsbeziehungen aller am Cash-Pool teilnehmenden Einheiten werden stets bilateral gegenüber dem Cash-Pool als Gegenpartei abgebildet. Die Meldung ist dabei jeweils von den einzelnen Cash-Pool-Einheiten sowie vom Cash-Pool-Führer, der selber auch als Cash-Pool-Einheit agieren kann, durchzuführen.

Für die Erfassung von Cash-Pooling sind folgende Tatbestände zu beachten:

---

<sup>1</sup> Cash-Concentration (auch Zinsoptimierung oder Bargeldkonzentration) bedeutet, dass Geldmittel verschiedener Akteure auf einem zentralen Konto (Cash-Pool-Konto) zusammengeführt werden.

a) Statistikmeldung aus Sicht einer Cash-Pool-Einheit

Eine Cash-Pool-Einheit kann entweder eine Forderung oder eine Verbindlichkeit gegenüber dem Cash-Pool haben. In der vierteljährlichen Schuldenstatistik erfolgt ausschließlich der Ausweis von Verbindlichkeiten gegenüber dem Cash-Pool.

Eine Teilnahme an Cash-Pooling ist auch für Cash-Pool-Einheiten möglich, die kein eigenes Bankkonto besitzen. In diesem Fall werden ihre gesamten Geschäfte über das Bankkonto des Cash-Pool-Führers abwickelt. Entnimmt die Cash-Pool-Einheit mehr aus dem Cash-Pool als sie in diesen eingezahlt hat, ist sie in einer Verbindlichkeitsposition gegenüber dem Cash-Pool. Diese Verbindlichkeit weist sie in der vierteljährlichen Schuldenstatistik unter „Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse im öffentlichen Bereich“ beim Merkmal „Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel“ an die entsprechende Ebene aus, der der Cash-Pool-Führer angehört. Hat die Cash-Pool-Einheit eine Forderung gegenüber dem Cash-Pool, ist in der vierteljährlichen Schuldenstatistik keine Meldung vorzunehmen.

Handelt es sich bei dem Cash-Pool-Führer um einen Kernhaushalt, so hat die Cash-Pool-Einheit ihre für eigenen Liquiditätsbedarf entnommenen Mittel aus dem Cash-Pool gegenüber der Ebene, der der Cash-Pool-Führer angehört, zu melden. Handelt es sich um Cash-Pooling zwischen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, so hat die Cash-Pool-Einheit ihre Verbindlichkeit je nach Zuordnung des Cash-Pool-Führers gemäß Bereichsabgrenzung „bei Zweckverbänden und dergleichen“, „bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“ oder „bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen“ zu melden.

Beispiel: Die Cash-Pool-Einheit A hatte zum 30.09.2020 ein Cash-Pool-Guthaben von 1 Mio. Euro. Entsprechend war in der vierteljährlichen Schuldenstatistik beim Merkmal „Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel“ keine Meldung vorzunehmen. Im Laufe des Folgequartals hat die Einheit allerdings 1,5 Mio. Euro mehr Mittel aus dem Cash-Pool in Anspruch genommen als eingezahlt. Somit hat die Cash-Pool-Einheit über ihr ursprüngliches Guthaben (1,0 Mio. Euro) hinaus weitere Mittel entnommen (0,5 Mio. Euro mehr als das Guthaben zum 30.09.2020) und muss zum 31.12.2020 in der vierteljährlichen Schuldenstatistik eine Verbindlichkeit gegenüber dem Cash-Pool in Höhe von 0,5 Mio. Euro unter „Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse“ beim Merkmal „Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenem Liquiditätsbedarf entnommene Mittel“ ausweisen.

b) Statistikmeldung aus Sicht des Cash-Pool-Führers

Das Verhältnis zu jeder an dem Cash-Pool teilnehmenden Einheit ist einzeln zu betrachten und festzustellen, ob der Cash-Pool eine Forderung oder eine Verbindlichkeit gegenüber der jeweiligen Einheit hat. Der Cash-Pool-Führer kann entsprechend – im Gegensatz zu den Cash-Pool-Einheiten – gleichzeitig sowohl in einer Forderungs- als auch in einer Verbindlichkeitsposition gegenüber den Cash-Pool-Einheiten sein.

Der Cash-Pool-Führer muss in seinen statistischen Meldungen zwei Perspektiven berücksichtigen: Einerseits ist er eine am Cash-Pool teilnehmende Einheit, die – wie alle anderen auch – Überschüsse einzahlen und Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool decken kann. Dies meldet er gemäß der Erläuterung 2 a) (*Statistikmeldung aus Sicht einer Cash-Pool-Einheit*). Andererseits

gibt er die Meldung für den Cash-Pool als Gegenpartei aller Cash-Pool-Einheiten (einschließlich sich selbst) ab.

Die Meldung in der Statistik erfolgt nach dem **Bruttoprinzip**, d.h. die Forderungen und die Verbindlichkeiten des Cash-Pools gegenüber den Cash-Pool-Einheiten dürfen für die Meldung in der vierteljährlichen Schuldenstatistik nicht miteinander verrechnet werden. Alle Verbindlichkeiten, die der Cash-Pool gegenüber den Cash-Pool-Einheiten (einschließlich des Cash-Pool-Führers selbst) hat, sind vom Cash-Pool-Führer zusammenzufassen und beim Merkmal „Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten“ an die jeweilige Ebene der zuführenden Einheiten auszuweisen.

c) Kreditaufnahmen des Cash-Pool-Führers für den Cash-Pool beim nicht-öffentlichen Bereich

Übersteigt der Liquiditätsbedarf der Cash-Pool-Einheiten die Geldmittel des Cash-Pools, so kann es vorgesehen sein, dass der Cash-Pool-Führer einen Kassenkredit (typischerweise bei einem Kreditinstitut) aufnimmt. Dies kann durch Überziehung des Cash-Pool-Kontos, sofern es bei einem Kreditinstitut geführt wird, oder durch anderweitige Kreditaufnahme und Überweisung auf das Cash-Pool-Konto erfolgen. In jedem Fall ist die Kassenkreditaufnahme in der Schuldenstatistik nur durch den Cash-Pool-Führer auszuweisen. Der aufgenommene Kassenkredit wird in der vierteljährlichen Schuldenstatistik bei den „Kassenkrediten“ sowie in der Darunter-Position „beim nicht-öffentlichen Bereich: Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Teilnehmer aufgenommene Kassenkredite“ ausgewiesen.

Deckt der Cash-Pool-Führer den Liquiditätsbedarf der Cash-Pool-Einheiten, der die Geldmittel des Cash-Pools übersteigt, mit eigenen Mitteln, ist keine Kassenkreditaufnahme nötig. In diesem Fall meldet der Cash-Pool-Führer die zum Ausgleich des Cash-Pool-Kontos genutzten Mittel unter „Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse: Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten“ entsprechend der eigenen Zuordnung nach Bereichsabgrenzung.

Sind die einzelnen Cash-Pool-Einheiten selbst zur anderweitigen Kreditaufnahme befugt und nehmen unabhängig vom Cash-Pooling Schulden auf, erfolgt der Ausweis in der vierteljährlichen Schuldenstatistik außerhalb von Cash-Pooling durch die jeweilige Cash-Pool-Einheit, die den Kredit aufnimmt.

d) Teilnahme an mehreren Cash-Pools

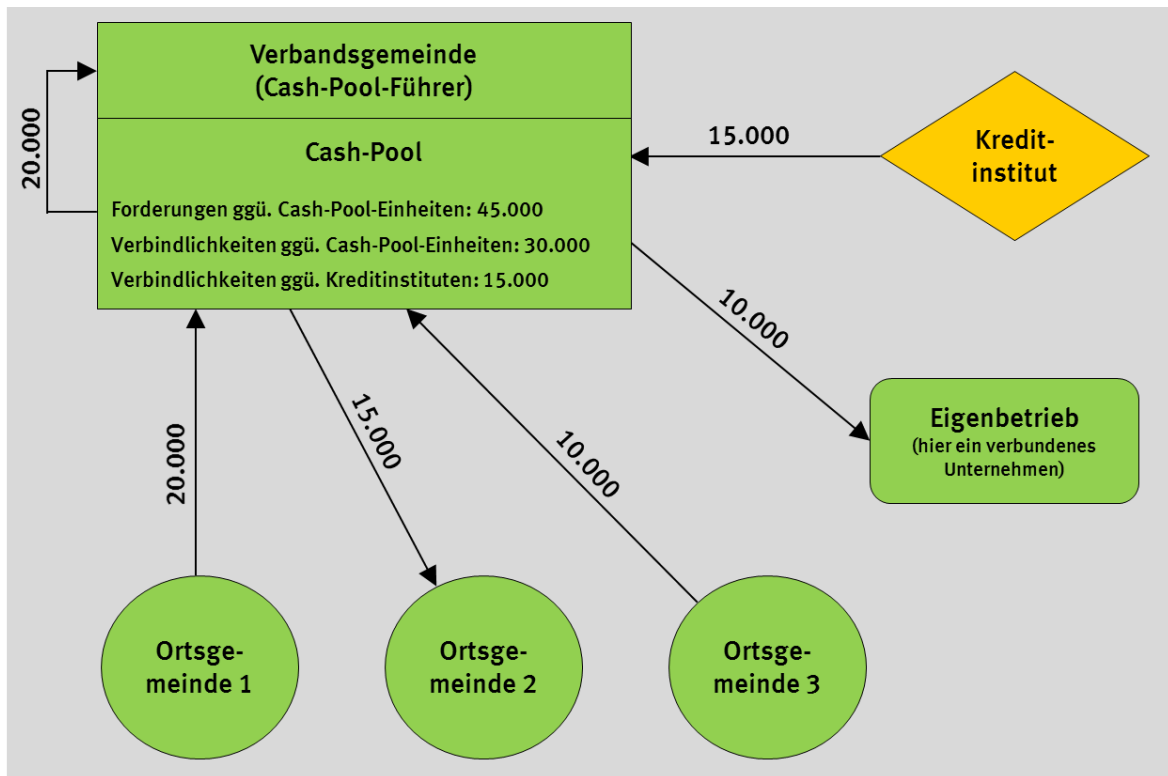
Nimmt eine Einheit an mehreren Cash-Pools teil, so sind ihre jeweiligen Beziehungen zu den Cash-Pools separat zu ermitteln und aggregiert zu melden. **Eine Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verschiedenen Cash-Pools miteinander ist nicht zulässig.** Dieses Bruttoprinzip gilt unabhängig davon, wie die Einheit an den Cash-Pools teilnimmt – ob als Cash-Pool-Einheit oder Cash-Pool-Führer.

e) Cash-Pooling mit Einheiten des nicht-öffentlichen Bereichs

Wird Cash-Pooling mit Einheiten des nicht-öffentlichen Bereichs betrieben, so sind diese Sachverhalte **nicht in dem Block „Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse“** zu melden, da hier ausschließlich Cash-Pooling mit Einheiten des öffentlichen Bereichs ausgewiesen wird. Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Cash-Pool-Einheiten des nicht-öffentlichen Bereichs sind als Kassenkredite beim „sonstigen inländischen Bereich“ (nicht-öffentlicher Bereich) zu melden. Die Forderungen des Cash-Pool-Führers gegenüber entnehmenden Cash-Pool-Einheiten des nicht-öffentlichen Bereichs sind bei den „Ausleihungen“ an den „sonstigen inländischen Bereich“ (nicht-öffentlicher Bereich) in der Finanzvermögenstatistik zu melden. Zu beachten ist, dass Zuführungen durch Cash-Pool-Einheiten des nicht-öffentlichen Bereichs ebenfalls bei der Meldung der Cash-Pool-Mittel („Bargeld und Einlagen“, „Wertpapiere“) zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt auch für Kassenkreditaufnahmen für den Cash-Pool, die durch Entnahmen von Cash-Pool-Einheiten des nicht-öffentlichen Bereichs notwendig werden.

**3. Beispiel Verbandsgemeinde (Cash-Pool-Führer) mit 4 Ortsgemeinden und einem Eigenbetrieb (öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen):**

Im untenstehenden Beispiel reichen die Mittel, welche die Verbandsgemeinde (=Cash-Pool-Führer) von den Ortsgemeinden (=Cash-Pool-Einheiten) 1 und 3 erhält, nicht aus, um den eigenen sowie den Liquiditätsbedarf der Ortsgemeinde 2 und des Eigenbetriebs zu decken. Der nicht durch Einzahlungen in den Cash-Pool gedeckte Bedarf wird durch eine Kassenkreditaufnahme der Verbandsgemeinde als Cash-Pool-Führer bei einem Kreditinstitut finanziert.



Berichtseinheit	Vierteljährliche Schuldenstatistik
Ortsgemeinde 1	Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel, bei Gemeinden/ Gemeindeverbände: 0
Ortsgemeinde 2	Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel, bei Gemeinden/ Gemeindeverbände: 15.000
Ortsgemeinde 3	Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel, bei Gemeinden/ Gemeindeverbände (öffentlicher Bereich): 0
Eigenbetrieb	Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel, bei Gemeinden/ Gemeindeverbände (öffentlicher Bereich): 10.000
Verbandsgemeinde (Cash-Pool-Führer)	Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel, bei Gemeinden/ Gemeindeverbände (öffentlicher Bereich): 20.000
	Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten, bei Gemeinden/ Gemeindeverbänden (öffentlicher Bereich): 30.000
	Kassenkredite bei Kreditinstituten: 15.000 Darunter: beim nicht-öffentlichen Bereich: Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite: 15.000